



Landesrat Mag. Johannes Tratter

Landesrat Mag. Johannes Tratter

An
alle Gemeinden Tirols
Per E-Mail

Telefon 0512/508-2042
Fax 0512/508-2045
buero.lr.tratter@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Coronavirus, verkehrsbeschränkende Maßnahmen - Auswirkungen auf Auflageverfahren

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

Innsbruck, 10.04.2020

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Zum Schutz der Bevölkerung vor einer Weiterverbreitung des Coronavirus wurden durch die zuständigen Behörden zahlreiche verkehrsbeschränkende Maßnahmen unter Berücksichtigung von Ausnahmen verordnet. Durch die mittlerweile erfolgte Aufhebung der landesweiten Quarantäneverordnung sind daher auch in Tirol mit Ausnahme der weiterhin unter Quarantäne stehenden Gemeinden des Paznauntals sowie von St. Anton am Arlberg und Sölden nur mehr die entsprechenden Regelungen des Bundes anzuwenden.

Die geltende Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes nimmt Betretungen öffentlicher Orte, die unter anderem zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens erforderlich sind, vom allgemeinen Betretungsverbot aus. Da es sich bei Amtsgebäuden laut Mitteilung des Gesundheitsministeriums eindeutig um öffentliche Orte handelt, ist davon auszugehen, dass diese zum Zweck der Vornahme unaufschiebbarer Rechtshandlungen betreten werden dürfen.

Wesentlich für die Zulässigkeit ist dabei aber, dass sichergestellt ist, dass am Ort der Deckung des Bedarfs zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann (§ 2 Z. 3 der VO).

In Absprache mit der Landeseinsatzleitung Tirol und der Abteilung Verfassungsdienst ist es daher ab sofort trotz der weiterhin geltenden Verkehrsbeschränkungen wieder zulässig, Auflageverfahren in den Gemeinden durchzuführen und zwar sowohl nach den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 als auch des Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetzes 2003.

Es ist aber zu beachten, dass Auflageverfahren, die am 15.3.2020 anhängig waren oder erst danach gestartet wurden, noch einmal neu durchgeführt werden müssen und daher die volle Auflagefrist eingehalten werden muss.

Das gilt auch für die Auflage des Rechnungsabschlusses im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme (§ 108 Abs. 5 iVm § 93 Abs. 1 TGO). Wenn die Auflage des Rechnungsabschlusses noch nicht erfolgt oder die zweiwöchige Auflagefrist vor dem 15.03.2020 noch nicht abgelaufen ist oder die Auflage danach gestartet wurde, so hat eine neuerliche Auflage für die Dauer von zwei Wochen zu erfolgen.

Im von der Landesregierung als dringliche Regierungsvorlage beschlossenen Entwurf des Tiroler COVID19-Anpassungsgesetz ist zusätzlich geregelt, dass im abgebrochenen Verfahren bereits abgegebene Stellungnahmen gültig bleiben und daher nicht noch einmal eingebracht werden müssen. Die Beschlussfassung des Gesetzespakets wird im Sonderlandtag nächste Woche erfolgen.

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Durchführung von Gemeinderatssitzungen wird auf das Schreiben der Abt. Gemeinden vom 7.4.2020, Zl. Gem-A-31/294-2020, hingewiesen.

Die vorstehenden Ausführungen beziehen sich auf die geltenden Verkehrsbeschränkungen, eine Änderung insbesondere der COVID19-Verordnung des Gesundheitsministers kann eine Neubewertung erforderlich machen. Für die Gemeinden des Paznauntals sowie für St. Anton am Arlberg und Sölden gelten die obenstehenden Ausführungen nach Wegfall der aktuell noch geltenden weitergehenden Beschränkungen.

Um entsprechende Beachtung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

The image shows a handwritten signature in black ink. The name 'Johannes' is written in a cursive script, and 'Tratter' is written in a more stylized, blocky cursive script to its right.

Landesrat Mag. Johannes Tratter